

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/56 vom 10. März 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_56

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/56 du 10 mars 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/56 del 10 marzo 2026

Regeste

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Ergänzungsleistung. Anpassung. Anpassungszeitpunkt. Aktenführungspflicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. März 2026, EL 2025/56).

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin hat sich mit ihrer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid nicht an das Versicherungsgericht, sondern an die Beschwerdegegnerin gewendet. Nach der bundesgerichtlichen Praxis spielt es allerdings keine Rolle, an welche Behörde eine Nichteinverständniserklärung eingereicht wird, denn es muss in jedem Fall fingiert werden, die Nichteinverständniserklärung sei an die zuständige Rechtsmittelinstanz gerichtet, selbst wenn die EL 2025/56 3/5

versicherte Person sich bewusst und wiederholt an eine andere Behörde wendet (Urteil 9C_211/2015 vom 21. September 2015). Auf die Beschwerde vom 8. Oktober 2025 ist folglich einzutreten.

E. 1.2

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck in der Überprüfung der Verfügung vom 19. Juni 2025 auf deren Rechtmässigkeit erschöpft und dass sein Gegenstand folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Das mit der Verfügung vom 19. Juni 2025 abgeschlossene Verwaltungsverfahren ist ein Revisionsverfahren im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gewesen. Es hat sich also auf die Anpassung der laufenden Ergänzungsleistung an eine Sachverhaltsveränderung, nämlich an die Erhöhung des Wohnungsmietzinses per 1. Mai 2025, beschränkt. Die Drittauszahlung eines Teils der Ergänzungsleistung an die Ausgleichskasse im Umfang eines Zwölftels der Nichterwerbstätigenbeiträge, die als eine reine Vollzugshandlung zu qualifizieren ist, hat nicht zum Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gehört, das am 19. Juni 2025 abgeschlossen worden ist. Zudem ist dieser Gegenstand in der Beschwerdeschrift mit keinem Wort erwähnt worden, weshalb die Frage nach der Drittauszahlung nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens gehören kann. Folglich ist in diesem Beschwerdeverfahren nur die Rechtmässigkeit der Anpassung des EL-Anspruchs infolge der Erhöhung des Wohnungsmietzinses per 1. Mai 2025 zu prüfen.

E. 2.1

Der Wohnungsmietzins der Beschwerdeführerin hat sich per 1. Mai 2025 um 280 Franken pro Monat erhöht; neu hinzugekommen ist ein Mietzins für einen Parkplatz von 40 Franken pro Monat, der für die EL-Anspruchsberechnung aber irrelevant ist, weil er nicht der Befriedigung des existenziellen Wohnbedürfnisses dient. Die Beschwerdegegnerin hat die Erhöhung des Wohnungsmietzinses grundsätzlich und betraglich korrekt berücksichtigt, was denn auch von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet worden ist.

E. 2.2

Zu prüfen bleibt nur, ab wann die Anpassung richtigerweise hätte vorgenommen werden müssen. Der Wohnungsmietzins hat sich per 1. Mai 2025 erhöht. Nach dem allgemeinen revisionsrechtlichen Grundsatz, dass eine Sozialversicherungsleistung jeweils dem aktuellen Leistungsbedarf entsprechen muss, hätte die Anpassung an sich per 1. Mai 2025 erfolgen müssen. Allerdings sieht der vom Bundesgericht ohne nachvollziehbare Begründung seit Jahrzehnten konstant als gesetzmässig qualifizierte Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV vor, dass eine Erhöhung der Ergänzungsleistung infolge einer Erhöhung des Ausgabenüberschusses frühestens ab jenem Monat vorzunehmen ist, in dem die Sachverhaltsveränderung gemeldet worden ist. Entscheidend ist also, ob die Beschwerdeführerin die Mietzinserhöhung noch im Mai 2025 oder aber erst im Juni 2025 gemeldet hat. Da sie ihre Meldung EL 2025/56 4/5

nicht mit einem Zustellnachweis (eingeschrieben oder A-Post plus) getätigt hat, kann sie das Datum der Postaufgabe nicht mittels einer entsprechenden Quittung der Schweizer Post belegen. Sie hat zwar grundsätzlich glaubhaft aufgezeigt, dass die Postaufgabe noch im Mai 2025 erfolgt sei, aber weder ihre Ausführungen noch der von ihr sinngemäss als Beweis angebotene Eintrag im Tagebuch sind geeignet, eine noch im Mai 2025 erfolgte Postaufgabe mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Die Beschwerdeführerin hat allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass noch ein weiteres Beweismittel existieren müsste, mit dem das Datum der Postaufgabe mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt werden könnte, nämlich das Couvert mit dem Poststempel auf der Briefmarke. Jedoch hat die Beschwerdegegnerin das Couvert vernichtet, ohne es einzuscannen. Sie hat also das einzige Beweismittel zerstört, mit dem die hier entscheidende Frage nach dem Datum der Postaufgabe hätte beantwortet werden können. Dadurch hat sie eine objektive Beweislosigkeit hinsichtlich der Frage verursacht, ob die Beschwerdeführerin ihre Meldung noch im Mai 2025 getätigt habe. Es wäre treuwidrig, wenn die Beschwerdeführerin die Folgen der von der Beschwerdegegnerin verursachten objektiven Beweislosigkeit tragen müsste. Die Folgen der objektiven Beweislosigkeit sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, die diese durch die Verletzung ihrer Aktenführungspflicht bewirkt hat. Folglich hätte die Ergänzungsleistung rückwirkend per 1. Mai 2025 erhöht werden müssen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist deshalb in Gutheissung der Beschwerde entsprechend zu korrigieren.

E. 3

Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die laufende Ergänzungsleistung wird ab 1. Mai 2025 auf 1'230 Franken erhöht. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/56 5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.